

# V E R E I N B A R U N G

zwischen der

Stadtverwaltung Schmölln,  
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schmölln,  
Herrn Köhler

und der

Johanniter-Unfallhilfe e. V. Bonn, Kreisverband Altenburg/  
Schmölln, vertreten durch die Kreisgeschäftsführerin, Frau Bär

zur Überführung des städtischen Kindergartens "Am Pfefferberg"  
in die freie Trägerschaft der Johanniter-Unfallhilfe e. V.

## § 1 Grundlage

Die Grundlage dieser Vereinbarung bildet das Thüringer Gesetz über  
Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder-  
und Jugendhilfegesetz vom 25. Juni 1991 (ThGTeK).

## § 2 Trägerwechsel

Die Stadt Schmölln überträgt der Johanniter Unfallhilfe e. V., Kreis-  
verband Altenburg/Schmölln, die Trägerschaft des Kindergartens "Am  
Pfefferberg", Am Pfefferberg 10, in O-7420 Schmölln.

## § 3 Zeitpunkt

Der Trägerwechsel ist mit Wirkung vom 01.06.1993 vollzogen.

## § 4 Zielstellung

- (1) Mit der Übergabe an den freien Träger wird eine Erweiterung der  
Vielfalt der Betreuung in Kindertageseinrichtungen erreicht.
- (2) Entsprechend KJHG, § 3 (3) und § 4 (2) sowie ThGTeK, § 4 (1) sind  
die freien Träger, die sich hinsichtlich der Wertorientierung sowie  
der Methoden, Inhalte und Arbeitsformen voneinander unterscheiden,  
in der Jugendhilfe zu fördern und mit der Wahrnehmung von Aufgaben  
der Jugendhilfe vorrangig zu betrauen.

## § 5 Betriebsmittel

Zum Zwecke der Fortführung des Kindergartens "Am Pfefferberg" als  
Kindereinrichtung im Sinne des Thüringer Gesetzes über Tagesein-  
richtungen für Kinder übereignet die Stadt Schmölln der Johanniter-  
Unfallhilfe e. V. unentgeltlich durch notariellen Vertrag

- den Grundbesitz (Gemarkung Schmölln, Flur 3, Flurstücks-Nr. 331  
mit 3.906 m<sup>2</sup>) einschließlich des darauf stehenden Gebäudes und

alle sonstigen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen;

- das vorhandene Inventar.

#### § 6 Fortführung der Einrichtung

Die Johanniter-Unfallhilfe e. V., Kreisverband Altenburg/Schmölln, verpflichtet sich, den derzeitigen Bestand von 90 Plätzen für Kinder im Alter von 2 - 6 Jahren bis zum Inkrafttreten eines neuen örtlichen Bedarfsplanes (§ 8 des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder) aufrechtzuerhalten.

Die Johanniter-Unfallhilfe e. V., Kreisverband Altenburg/Schmölln, verpflichtet sich, die Kinderbetreuungsplätze vorrangig Personen mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Schmölln zur Verfügung zu stellen.

Eine Aufnahme von Kindern, deren Eltern ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Schmölln haben, ist nur zulässig, soweit die vorhandene Kapazität nicht ausgeschöpft ist. In diesen Fällen entfällt eine Bezuschussung seitens der Stadt Schmölln.

#### § 7 Personal

- (1) Die Johanniter-Unfallhilfe e. V. verpflichtet sich, das im Kindergarten "Am Pfefferberg" tätige und übernahmebereite Personal mit dem Zeitpunkt des Trägerwechsels zu übernehmen. Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 613 (a) BGB.
- (2) Die arbeitsrechtliche Verantwortung für das Fach- und Technische Personal geht auf die Johanniter-Unfallhilfe e. V. über. Für die Vergütung des Personals sowie alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen gelten die Bestimmungen der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Diakonischen Werkes Deutschland -Ost-.
- (3) Die Personalplanung geschieht entsprechend den Empfehlungen zur Arbeit in Thüringer Kindereinrichtungen, die gemäß § 45 bis § 48 KJHG einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt bedürfen (Wochenstundenbedarfsermittlung). Der Personalbestand soll entsprechend der tatsächlichen Belegung analog der Personalplanung in den städtischen Einrichtungen erfolgen.
- (4) Einen eventuellen Mehrbedarf an Fachpersonal durch das Anbieten erweiterter Leistungen wird durch die Johanniter-Unfallhilfe e. V. abgesichert (ABM, Zivildienstleistende u. a.). Ein Mehraufwand darf hierdurch für die Stadt Schmölln nicht entstehen. Gleiches gilt für die Absicherung der Kinderbetreuung durch Ausfall von Personal bei Urlaub oder Krankheit.

#### § 8 Finanzierung

- (1) Durch die Johanniter-Unfallhilfe e. V., Kreisverband Altenburg/Schmölln, ist ein Finanzierungsplan zu erarbeiten und zum November eines jeden Jahres für das Folgejahr dem Hauptamt/Kämmerei der Stadtverwaltung Schmölln zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für das laufende Jahr 1993 gelten Sonderregelungen.



- (2) Die Bezuschussung der Kindereinrichtung erfolgt nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder. Neben den Landeszuschüssen und den Beiträgen der Erziehungsberechtigten bezuschußt die Stadt Schmölln den Betrieb des Kindergartens nach den Festlegungen des § 25 (2) des o. g. Gesetzes. Die vom Land gewährten Personalkostenzuschüsse sind voll zur Deckung der Personalkosten für das Fachpersonal einzusetzen.
- (3) Der Kostenausgleich durch die Stadt Schmölln erfolgt quartalsweise, jeweils bis zum 5. Werktag im ersten Monat des laufenden Quartals. Er beinhaltet sämtliche Betriebskosten abzüglich aller Landesmittel und Elternbeiträge.
- (4) Der Einsatz der Finanzzuwendung für die Johanniter-Unfallhilfe e. V. vom Land muß im Sinne des Betreibens der Kindereinrichtung erfolgen. Diese Finanzmittel dürfen nicht verwendet werden für:
- Subventionierung der Gebühren- und Essengeldbeiträge,
  - Vergütung von Personal über den Bedarf lt. Wochstundenbedarfsplanung hinaus,
  - übertarifliche Vergütung.
- Sinnvoll ist die Verwendung dieser Mittel für:
- anfallende kleinere Reparatur- und Werterhaltungsmaßnahmen,
  - Erwerb von Spielgerät und Spielsachen sowie Einrichtungsgegenständen über die Planung der Stadt Schmölln hinaus,
  - Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Wandertagen u. a. für die Kinder.
- (5) Durch die Stadt Schmölln ist der Trägerwechsel den mit der Versorgung der Einrichtung mit Energie, Wasser, Brennstoff usw. beauftragten Unternehmen sowie der Deutschen Bundespost mitzuteilen.

#### § 9 Elternbeirat, Erziehungsinhalte

- (1) Die Aufgaben und Kompetenzen des Elternbeirates ergeben sich aus ThGTeK, § 7 (1) und (2).
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirates werden die Leiterin der Kindertagesstätte, eine weitere Erzieherin sowie je ein/e Vertreter/in des freien Trägers und der Stadtverwaltung eingeladen.
- (3) Die Erziehungsinhalte werden gemeinsam von Vertreter/inne/n des freien Trägers, des Elternbeirates sowie von der Leitung der Kindertagesstätte erarbeitet.

#### § 10 Fortbildung

- (1) Gemäß ThGTeK, § 13, ist die Fortbildung des Fachpersonals der Kindertagesstätte die Aufgabe des Landes und des Trägers.
- (2) Der Träger organisiert Fortbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen und ermöglicht dem Fachpersonal die Teilnahme.

### § 11 Rückübertragungspflicht

Für den Fall, daß die Johanniter-Unfallhilfe e. V., Kreisverband Altenburg/Schmölln, nicht mehr in der Lage oder Willens ist, den Kindergarten "Am Pfefferberg" weiterzubetreiben oder daß eine Nutzungsänderung ohne Zustimmung der Stadt Schmölln erfolgt, besteht die Verpflichtung, das übertragene Grundstück samt den dann vorhandenen Baulichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Inventar unentgeltlich an die Stadt Schmölln rückzuübertragen.

Im Falle der Rückübertragung sind der Johanniter-Unfallhilfe e. V. deren wertsteigende Aufwendungen zu erstatten, falls ihnen die Stadt Schmölln zugestimmt hatte. Die zu einer ordnungsgemäßen Führung des laufenden Betriebes notwendigen wertsteigernden Aufwendungen und (Ersatz-) Beschaffungen werden nicht erstattet.

Zur Sicherung der Rückübertragungsverpflichtung wird eine Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch zugunsten der Stadt Schmölln im notariellen Übereignungsvertrag bewilligt und beantragt.

### § 12 Sonstiges


- (1) Änderungen der bisher geltenden Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Schmölln sowie der Gebührenordnung werden mit deren Inkrafttreten Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Bestandteil dieser Vereinbarung sind die jeweiligen Personalüberleitungsverträge sowie der notarielle Vertrag für die unentgeltliche Überleitung des Grundbesitzes an die Johanniter-Unfallhilfe e.V.

### § 13 Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf zu seiner Wirksamkeit

- der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung Schmölln,
- der Genehmigung des Vorstandes der Johanniter-Unfallhilfe e. V.,
- der Erlaubnis des Kreisjugendamtes Schmölln als staatliche Aufsichtsbehörde,
- des Landratsamtes Schmölln als Rechtsaufsichtsbehörde.

Stadt Schmölln

  
Herbert Köhler  
Bürgermeister

Johanniter-Unfallhilfe e. V.,  
Kreisverband Altenburg/Schmölln

  
Wilma Bär  
Kreisgeschäftsführerin

Schmölln, den 17.6.83